



organisation naturiste suisse
organisation von naturisten in der schweiz
organizzazione naturista svizzera

ONS-Sekretariat:
Rothausstrasse 105, CH-3236 Gampelen
Telefon: ++41 (0)32 313 23 95
Ausserhalb der Saison:
Seeblickstrasse 9, CH-9010 St. Gallen
Telefon: ++41 (0)71 244 01 69
E-Mail: admin@verein-ons.ch
Internet: www.verein-ons.ch

Organisation von Naturisten in der Schweiz

Die Organisation von Naturisten in der Schweiz, ONS, von Eduard Fankhauser 1927 in Bern als Schweizer Lichtbund gegründet und während 50 Jahren geleitet, die damals das Recht auf nacktes Baden erkämpft hat, gibt sich an der Pfingsttagung 2009 in Thielle/Gampelen folgende zum Teil überarbeitete

Statuten

1. Name

Unter dem Namen ONS

- Organisation Naturiste Suisse
- Organisation von Naturisten in der Schweiz
- Organizzazione Naturista Svizzera

besteht ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60 ff. des schweizerischen Zivilgesetzbuches ZGB.

2. Zweck

Die ONS vereinigt Menschen, die das nackte Baden in Wasser, Luft und Sonne (Naturismus) als natürlich empfinden und dies als einen Beitrag zur seelisch-geistigen, körperlichen und sozialen Gesundheit betrachten.

Sie setzt sich insbesondere für eine gesunde, fleischlose Ernährung, eine alkohol-, tabak- und drogenfreie Lebensführung und eine naturnahe Freizeitgestaltung ein. Sie fördert Sport, Jugend und Kultur und unterstützt den Umweltschutz wie auch den Zusammenhalt unter den Generationen.

3. Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich mit den Statuten und den übrigen Bestimmungen der ONS einverstanden erklärt.

Die ONS entscheidet aufgrund eines Reglements über die Aufnahme von Mitgliedern. Sie kann die Aufnahme ohne Angabe von Gründen verweigern.

Der Vorstand entscheidet über den Ausschluss von Mitgliedern, der ohne Angabe von Gründen erfolgen kann.

Gegen einen Ausschluss kann vom betroffenen Mitglied innert 30 Tagen an die Mitgliederversammlung rekurriert werden. Über den Rekurs entscheidet die Mitgliederversammlung selbst, oder eine von ihr dazu bestimmte und gewählte Kommission. Ein Rekurs hat aufschiebende Wirkung.

Personen, die sich um den Naturismus, die Ziele des Vereins oder den Verein besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

4. Organe

Die Vereinsorgane bestehen aus der Mitgliederversammlung, dem Vorstand und der Revisionsstelle.

5. Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat sämtliche ihr durch die Statuten zugestandenen Befugnisse – insbesondere sind dies:

- Wahl des Vorstandes und der Revisionsstelle
- Änderung der Statuten
- Genehmigung von Reglementen, wenn diese die Mitglieder verpflichten
- Anschluss und Beteiligung an anderen Organisationen und Gesellschaften
- Genehmigung des Jahresberichts
- Genehmigung der Jahresrechnung und des Budgets
- Verwendung von Geldern aus dem Geländeaufbaufonds, welche die jährliche Summe von 100'000 Franken übersteigen
- Festsetzung der Eintrittsgebühren und der Jahresbeiträge für die Mitglieder
- Festlegung des Vereinsjahres
- Beschlussfassung über Geschäfte, die ihr vom Vorstand oder von den Mitgliedern unterbreitet werden
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Auflösung des Vereins

An der Mitgliederversammlung, die ordentlicherweise einmal im Jahr stattfindet, hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Traktanden sind mindestens 6 Wochen vorher bekannt zu geben.

Wichtige und gem. Art. 67 Abs. 3 ZGB ankündigungspflichtige Anträge seitens der Mitglieder sind spätestens drei Monate, übrige Anträge seitens der Mitglieder spätestens einen Monat vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich zu unterbreiten.

6. Vorstand

Der Vorstand setzt sich aus fünf bis neun von der Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedern zusammen. Er konstituiert sich selbst. Es stehen ihm alle nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung zugewiesenen Befugnisse zu. Der Vorstand wird für eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt – Wiederwahl ist zulässig.

7. Arbeitsgruppen

Der Vorstand kann Arbeitsgruppen einsetzen – diese sind dem Vorstand gegenüber verantwortlich.

8. Revisionsstelle

Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und hat darüber der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen. Die Revisionsstelle wird jährlich neu bestellt und von der Mitgliederversammlung gewählt – Wiederwahl ist zulässig.

9. Sekretariat

Für die Abwicklung der Geschäfte besteht ein Sekretariat. Das Sekretariat steht unter Aufsicht und Verantwortung des Vorstandes.

10. Mitteilungen

Die offiziellen Vereinsmitteilungen erfolgen über die im Kommunikationsreglement festgelegten Publikationen.

11. Finanzen

Der Verein deckt seinen Finanzbedarf aus folgenden Mitteln:

- Eintrittsgebühren
- Jahresbeiträge
- Spenden und Zuwendungen

Er kann im Rahmen und im Umfang des Finanzreglements Darlehen oder Kredite aufnehmen, sofern dies dem Vereinszweck dient.

12. Haftung

Für die Verbindlichkeiten der ONS haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

13. Dachverbände

Die ONS kann sich nationalen und internationalen Dachverbänden anschliessen.

14. Gelände

Die ONS kann mit Inhabern von Geländen, Hallenbädern, Saunas etc., die mit den wesentlichen Zielen der ONS übereinstimmen, zusammenarbeiten und zu diesem Zwecke Vereinbarungen treffen.

15. Persönliche Daten und Datenschutz

Die Mitglieder haben die Möglichkeit, die Weitergabe ihrer Personendaten gemäss Vorgaben des Datenschutzreglements einzuschränken.

16. Reglemente

Der Vorstand schafft alle für einen ordentlichen Betrieb des Vereins notwendigen Reglemente. Insbesondere bestehen für folgende Bereiche Reglemente, die von der Mitgliederversammlung zu genehmigen sind:

- Vorstandswahlen
- Finanzkompetenzen
- Geländeaufbaufonds
- Publikation der offiziellen Mitteilungen
- Aufnahme- und Ausschlussverfahren von Mitgliedern
- Datenschutz

Sämtliche Reglemente treten mit Beschluss des Vorstandes bis zur darauffolgenden ordentlichen Mitgliederversammlung provisorisch in Kraft.

Der Vorstand führt ein Verzeichnis sämtlicher Reglemente – allen Mitgliedern ist Einsicht in sämtliche Reglemente zu gewähren.

17. Statutenänderungen

Statutenänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen zählen als nicht abgegebene Stimmen.

18. Auflösung

Eine Auflösung bedarf der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen zählen als nicht abgegebene Stimmen.

Im Falle der Auflösung wird das verbleibende Vermögen der Stiftung „die neue zeit“ für gesunde Freizeitgestaltung vermacht.

19. Sprachversion des Wortlauts

Bei Unstimmigkeiten ist der deutsche Text für die Auslegung massgeblich.

20. Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten treten mit Genehmigung durch die Mitgliederversammlung per Pfingsten 2009 in Kraft.

Thielle, 21. Juni 2009

die Präsidentin

Alice Haller

die Vizepräsidentin

Orla Risse